



Amtsblatt

17/21. Juni 2021

B 1207 B

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 26 der 13. BayIfSMV; Widerruf der Allgemeinverfügungen nach der 12. BayIfSMV Anlagen: Lagepläne 1 und 2</i> | 342 |
| <i>Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing–West am 05.07.2021</i> | 345 |
| <i>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen am 08.07.2021</i> | 345 |
| <i>Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt am 09.07.2021</i> | 345 |
| <i>An der Seidlbreite (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1408/388) Errichtung eines Stahlgittermastes als Mobilfunkanlage (H = 36,15 m) mit 4m-Aufsatzrohr inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen Aktenzeichen: 602-1.1-2020-23838-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 345 |
| <i>Oberföhringer Str. 216 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 102/0) Umbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses / Erhöhung von 8 auf 11 WE (DG-Ausbau, rückwärtiger Anbau, Errichtung von Balkonen) sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2020-18893-31 Hier: Abbruch eines ehem. Wirtschaftsgebäudes sowie Ersatzneubau Größenänderung Vordach / Erker Aktenzeichen: 602-1.202-2021-6220-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 346 |
| <i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 84 „Hochmuttinger Straße“ Inkrafttreten des Umlegungsplanes</i> | 346 |
| <i>Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), §§ 76 Abs. 1 und 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben</i> | |
| <i>„Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (IGL)“ bestehend aus – 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (5. PÄ) – Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG) – Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München</i> | 347 |
| <i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i> | 350 |
| <i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i> | 350 |
| <i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Ergänzende Anordnung im Falle der Live-Übertragung von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2021 in Gastronomiebetrieben</i> | 351 |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | 354 |

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 08.06.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 21. Juni 2021.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G);
Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 26 der 13. BayIfSMV;
Widerruf der Allgemeinverfügungen nach der 12. BayIfSMV**

Anlagen

Lagepläne 1 und 2

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 und Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 26 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt München werden **widerrufen**:
 - „Festlegung der Örtlichkeiten für die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in der Landeshauptstadt München gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom **09.03.2021**
 - „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom **15.04.2021**
 - „Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 – Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom **11.05.2021**
 - „Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV“ vom **28.05.2021**
2. Das in § 26 der 13. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für folgende öffentliche Orte unter freiem Himmel **täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr** festgelegt:
 - Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand (**Anlage 1**)
 - Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzschstraße 12 – 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2 (**Anlage 2**)

3. Ausgenommen von dem in Ziffer 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der jeweiligen Öffnungszeiten im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die aufgrund der jeweils gültigen einschlägigen Norm der BayIfSMV unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen.
4. Der genaue räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.06.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.06.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 08. Juni 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

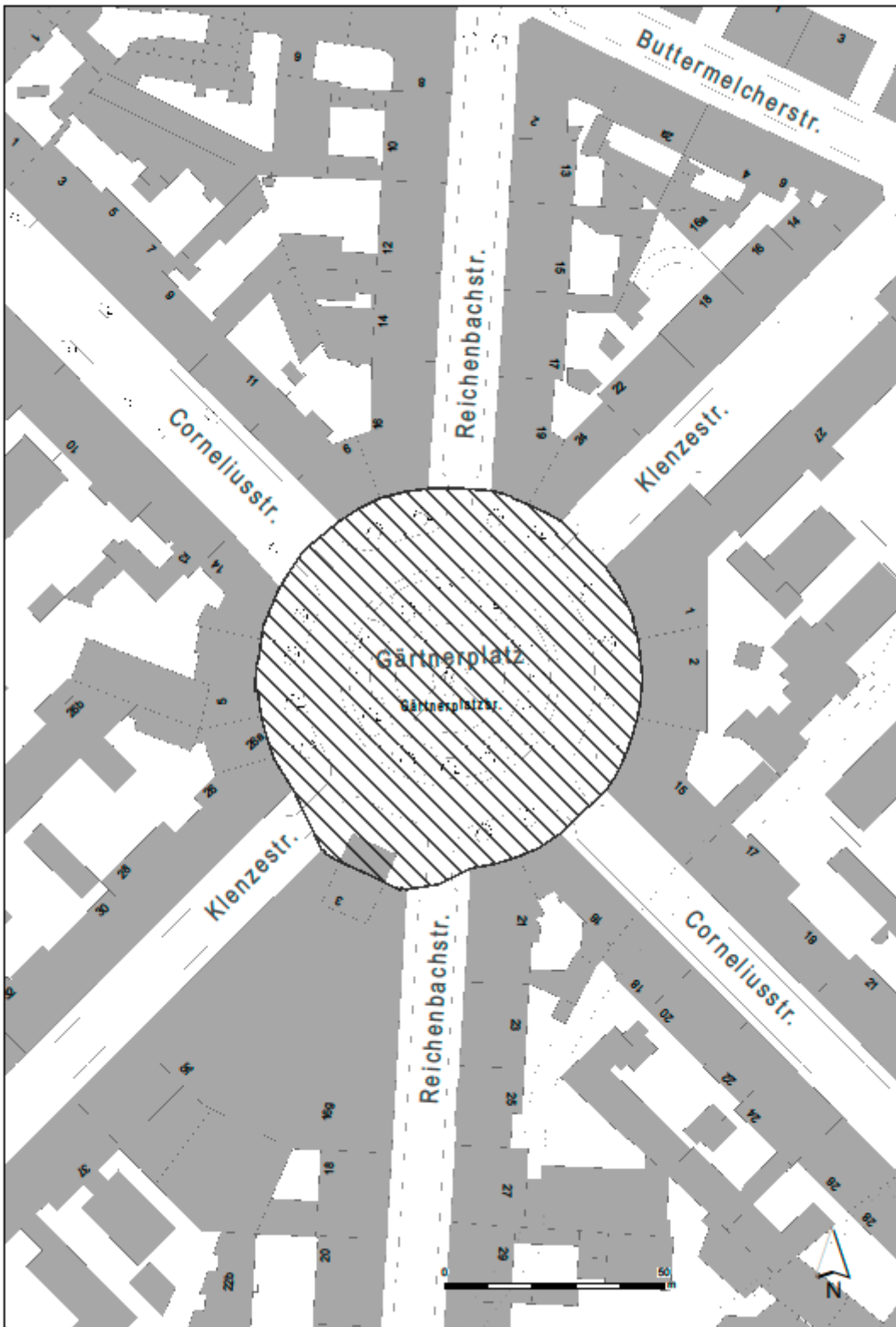
Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 227 72-46, Telefax (08141) 227 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Gärtnerplatz

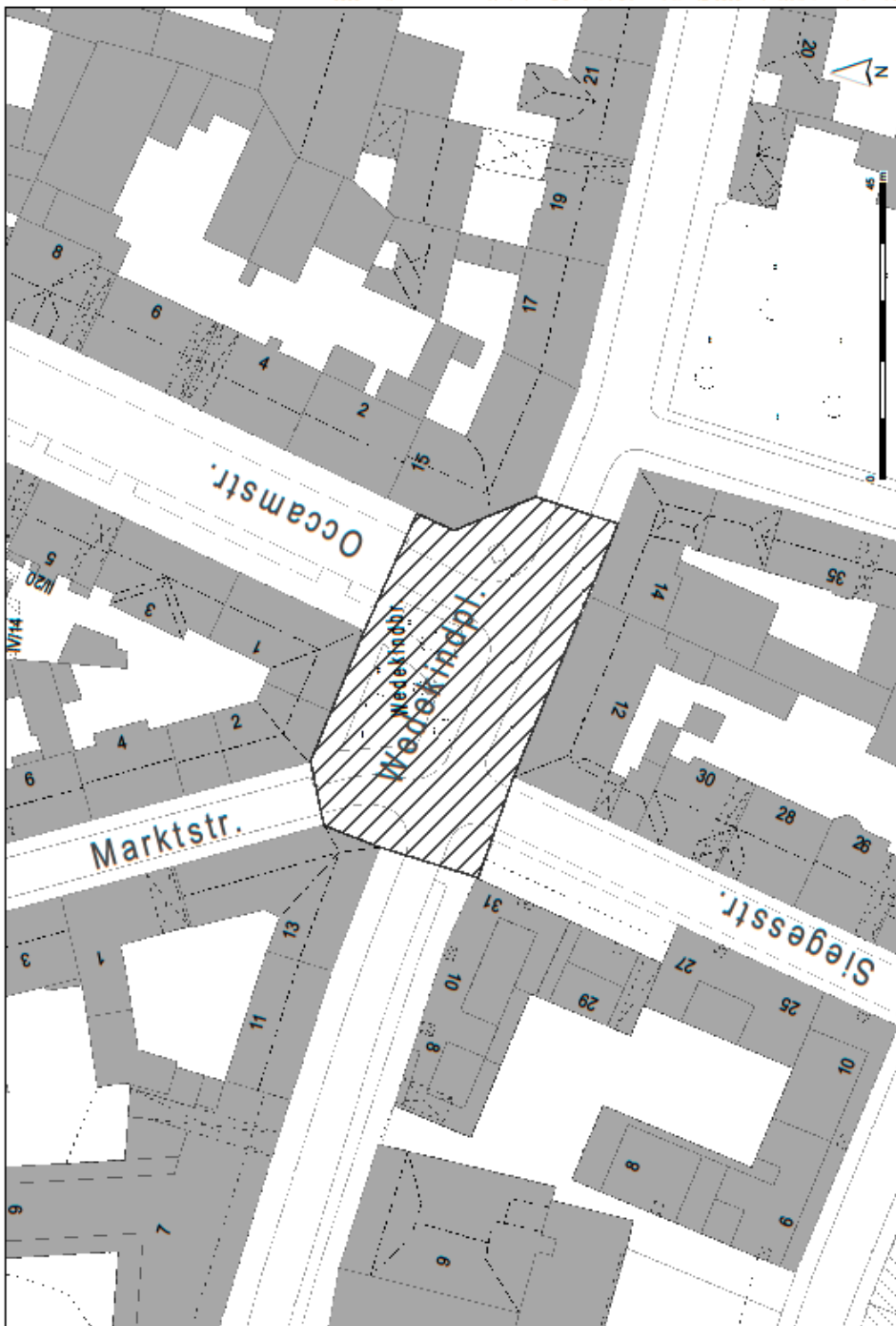
Anlage 1



Der Bereich umfasst den gesamten kreisförmigen Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand.

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Wedekindplatz

Anlage 2



Der Bereich umfasst den gesamten Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzstraße 12-15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2.

**Bürgerversammlung des
4. Stadtbezirkes – Schwabing-West
am 05.07.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 4 – Schwabing-West teile ich mit, dass am Montag, den 05.07.21 um 19.00 Uhr im Circus Krone, Marsstraße 43, 80335 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Katrin Habenschaden übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt
am 09.07.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 3 – Maxvorstadt teile ich mit, dass am Freitag, den 09.07.21 um 19.00 Uhr im Circus Krone, Marsstraße 43, 80335 München, die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Anna Hanusch übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen
am 08.07.2021**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 08.07.21 um 19.00 Uhr im Circus Krone, Marsstraße 43, 80335 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: An der Seidlbreite
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 1408/388
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastes als
Mobilfunkanlage (H = 36,15 m) mit 4m-Aufsatzrohr inkl.
Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.06.2021, Az. 1.1-2020-23838-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die umliegenden Nachbarn haben die Baueingabepläne teilweise nicht unterschrieben. Durch die Größe des Vorhabens könnten nicht nur die unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Nachbarn im weiteren Umfeld in ihren Rechten betroffen sein. Aus diesem Grund wird die Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn können die Baueingabepläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 02. Juni 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Oberföhringer Str. 216
Gemarkung Oberföhring, Flurnr. 102/0, Stadtbezirk 13 Umbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses / Erhöhung von 8 auf 11 WE (DG-Ausbau, rückwärtiger Anbau, Errichtung von Balkonen) sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2020-18893-31
Hier: Abbruch eines ehem. Wirtschaftsgebäudes sowie Ersatzneubau Größenänderung Vordach / Erker

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.06.2021, Az. 1.202-2021-6220-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-20549.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 09. Juni 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 84 „Hochmuttinger Straße“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)

Der Umlegungsplan Nr. 84 "Hochmuttinger Straße" ist mit Ablauf des 26.05.2021 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Denisstraße 2, 80335 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 08. Juni 2021

Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses
Christoph Springer
Leiter der Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), §§ 76 Abs. 1 und 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (IGL)“ bestehend aus

- 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (5. PÄ)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9 (VHM U9), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München

Die „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ besteht aus drei selbstständigen Vorhaben, für die aufgrund der Gegebenheiten der technischen Planung aus rechtlichen Gründen eine gemeinsame Planfeststellung gem. § 78 VwVfG erfolgt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen zum Gegenstand:

5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München
Folgende Änderungen im Bereich des Hauptbahnhofes sind vorgesehen:

- Geändertes Zentrales Zugangsbauwerk.
 - Erweiterung des Zentralen Zugangsbauwerkes auf der Westseite im Zuge der Vorhaben 2. SBSS (Ebenen -6 und -5) sowie VHM U9 (Ebenen -4 bis 0).
 - Erstellung zusätzlicher Fahrtreppen zwischen der Bahnsteigebene (Ebene -6) und der Ebene -5 zur direkten Verbindung zwischen den Bahnsteigen der 2. SBSS und dem zukünftigen Bahnhof der U-Bahnlinie U9 und weitere Anbindung an die Fahrtreppen im Nukleus.
 - Erstellung zusätzlicher Fahrtreppen zwischen den Ebenen -3 und -1 sowie zwischen den Ebenen -1 und 0.
 - Errichtung eines horizontalen Überganges zur Verteilerebene der zukünftigen Station der U9 auf der Ebene -3.
 - Errichtung eines zusätzlichen horizontalen Überganges zur bestehenden Verteilerebene des U Bahnhofes U1/U2 auf der Ebene -3.
 - Erstellung von zwei neuen Fluchttreppenräumen bis zur Arnulfstraße bzw. Bayerstraße (Ebene 0) westlich des Zentralen Aufgangs zur Entfluchtung des westlichen Bahnsteigendes anstelle des bisher geplanten Notausganges West im Startschacht S2 an der Bayerstraße.
 - Optimierte Anordnung der Räume in den nichtöffentlichen Bereichen.
 - Maßnahmen an Anlagen der U1/U2:
 - Erstellen zusätzlicher Übergänge und Vergrößerung bestehender Übergänge zum bestehenden Bauwerk der U1/U2 in den Ebenen -1 und -3. Erstellen von vier zusätzlichen Einzelfahrtreppen von der Ebene -3 zur Ebene -4 und Erweiterung des öffentlichen Raums vor den Fahrtreppen in Ebene -3.
 - Entfall des Notausganges West:
 - Die bisherigen drei Treppenhausschächte am westlichen Bahnsteigende, der anschließende Rettungsquerstollen sowie der Notausgang im Startschacht S2 an der Bayerstraße entfallen.
 - Stattdessen erfolgt die Entfluchtung der Außenbahnsteige über seitlich gelegene Rettungsstollen und die Entfluchtung des Mittelbahnsteigs über einen über der Bahnsteigebene angeordneten Rettungsstollen. Die Stollen führen zu den zwei neu vorgesehenen Fluchttreppenräumen westlich des zentralen Aufgangs und von dort zur Arnulfstraße bzw. Bayerstraße.
 - Entfall des Startschachtes S2 sowie des bauzeitlichen Verbindungsstollens zur Bahnsteigebene zur Andienung der bergmännischen Bauweise.
 - Vereinfachung der bergmännischen Bauweise im Bereich des Bahnsteigs.
 - Änderung der Abfangmaßnahmen zur Unterquerung der Station U1/U2 durch Ausführung von Hebungsinjektionen anstelle des bisher geplanten Rohrschirms.
 - Einbau einer Stahlbeton-Stützwand in Ebene -3 entlang der östlichen Schlitzwand U1/U2 innenseitig zur Aussteifung des Bauwerks während der Tunnelvortriebe im Bereich der Unterfahrung der U-Bahn U1/U2.
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude und Teilrückbau Empfangsgebäude Bestand (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Rohbau Untergeschosse Neubau Empfangsgebäude (VHM NEG):
 - Vergrößerung der Ebenen -1, -2 und der Zwischenebene -2Z in den Bereichen nördlich und südlich des bisher geplanten zentralen Zugangsbauwerkes und Ergänzung der Ebene -Z als Zwischenebene. Die zusätzlichen Gebäudeteile werden im Rahmen einer Vorhaltemaßnahme als Rohbautragwerk gebaut.
 - Abbruch von Bestandsbauten des bestehenden Empfangsgebäudes

- Integration von Aufzugschächten und Fluchttreppenhäusern der Station Hp Hauptbahnhof U9 sowie des Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz 2.SBSS, dem Entrauchungskamin der Station der U9 sowie von Steigschächten.

Vorhaltemaßnahme Rohbau Stationsbauwerk U9
Vorhaltemaßnahme in Form eines Rohbaus für eine spätere Realisierung eines künftigen U-Bahnhofes für die U-Bahn-Linie U9.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 20.05.2021 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 19 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) – wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom **29.06.2021 bis 28.07.2021** auf der **Internetseite**

<https://www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren.html>

eingesehen werden.

Für weitere Internetseiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen siehe **Ziff. I.9.** dieser Bekanntmachung.

Die oben genannten Planunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom **29.06.2021 bis 28.07.2021** während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens

Datum
04.10.2021
schriftlich

bei
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Raum 212

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, erheben.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift** wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Bitte beachten Sie:

Einwendungen dürfen sich nur auf den vorliegenden Plan der „Integrierten Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ beziehen. Einwendungen, die sich auf bereits planfestgestellte Teile des Planfeststellungsabschnitts 1 (PFA 1) beziehen und nicht durch die vorliegende Planung geändert werden, bleiben unberücksichtigt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Eigentümer des Flurstücks laufende Nr. 86. Denn laut Grunderwerbsverzeichnis ist durch die 5. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke ein nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehendes Flurstück (laufende Nummer. 86) erstmalig betroffen. Der Eigentümer dieses Flurstücks ist daher in seinen Einwendungen nicht nur auf den Gegenstand der Planänderung beschränkt, sondern kann auch gegen die ursprüngliche Planung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke Einwendungen erheben.

I.

1. Für das o.g. Vorhaben hat die Vorhabenträgerin mit Antrag vom 28.10.2020 die Planfeststellung beantragt.
2. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.
3. Es wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18 d AEG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG und § 28 Abs. 1 PBefG und in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG in der aktuellen Fassung durchgeführt.
4. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Das dazugehörige Anhörungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt, § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).
5. Für das Vorhaben wurde gem. § 5 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
6. Die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (inkl. des UVP-Berichts) wurden der Anhörungsbehörde am 07.06.2021 vorgelegt.
7. Verfahrensrelevante Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München während der gesamten Verfahrensdauer und bei der Landeshauptstadt München während der Zeit der Auslegung der Planunterlagen eingeholt werden.
8. In den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen sind unter anderem folgende Unterlagen enthalten:

| Band | Unterlagen-Nr. | Bezeichnung |
|------|----------------|---|
| 5 | 21 | Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) |
| 2 | 12 | Erläuterungsbericht hydrotechnische Berechnungen |
| 2 | 14 | Bauleistungskonzept und die Verkehrsführung |
| 3 | 16 | Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, der Konfliktpläne sowie der Maßnahmenpläne |
| 4 | 18 | Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft |
| 5 | 19 | Schalltechnische Untersuchungen |
| 5 | 20 | Erschütterungstechnische Untersuchungen |

9. Die Planunterlagen sind auch auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

Regierung von Oberbayern:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/auslegung>

UVP-Portal des Bundes:

www.uvp-portal.de

II.

1. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

Der Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren (Urteil des BVerwG vom 30.03.2017 – 7 C 17.15 -).

4. Aufgrund des erheblichen Umfangs der eingereichten Unterlagen wird von der Anhörungsbehörde von § 21 Abs. 3 UVPG Gebrauch gemacht und die Äußerungsfrist bis zum oben genannten Zeitpunkt verlängert.
5. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
6. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.
7. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des PlanSiG bleibt vorbehalten.
8. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
9. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
12. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderung

zungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

13. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Aktueller Hinweis:

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 09. Juni 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|--------------------------------------|
| BC 10 | 4000035164 | Walter und Karolina Hollmann |
| FL 17 | 17096991 | Anthony Lin |
| BC 23 | 23455785 | Tobias Schloßnikel |
| BC 23 | 3002483513 | Korinthia Burglechner |
| FL 24 | 61331229 | Sabrina Tamara Seitz |
| FL 25 | 70036496 | Angelo Kotzur |
| BC 26 | 113041693 | Andrea Esenbeck |
| BC 28 | 28752566 | Dr. Nanni Schaffer |
| FL 34 | 3001722184 | Franz Ilg |
| BC 36 | 35069319 | Brigitte Brummer |
| BC 36 | 81026668 | Monika Altmann |
| FL 40 | 61368346 | Wolfgang Peterknecht |
| FL 45 | 3002891855 | Norbert Kertsch und Rodica Friedrich |
| FL 50 | 26395426 | Maria Schmidt |
| FL 50 | 3001464803 | Rita Ganser |
| FL 57 | 3000741573 | Robert Günther |
| FL 80 | 82316423 | Blerim Mzi |
| FL 82 | 67079210 | Dieter und Petra Esnault |
| BC 87 | 87089447 | Franziska Kirschner |
| BC 115 | 93035061 | Cornelia Grill |
| FL 116 | 3001146590 | Gottfried Jungwirt |
| FB SM | 10545382 | Tatiana Kobro |
| FI-FK-BL | 54322110 | Marton Radkai |
| MF | 100039650 | Silvia Rabenseifner-Waldmann |
| UF-FH-FR | 31028798 | Sophie von Gronau |

Es wurde am 08.06.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.06.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.09.2021 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße

75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. Juni 2021 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.03.2021 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.06.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|-------------------------------|
| BC 2 | 20083663 | Robert Wagenpfeil |
| BC 2 | 43058551 | Petra Marz |
| BC 2 | 3002583445 | Dr. Hans-Werner und Eva Gille |
| FL 3 | 903451813 | Boris Werschbizky |
| FL 3 | 104016332 | Irina Krapivkina |
| FL 3 | 3001738339 | Silvia Oberer |
| BC 4 | 904018314 | Anna Kojcinovic |
| BC 4 | 904753423 | Aeneas Orest Rekkas |
| BC 8 | 71014575 | Ingeborg Geischberger |
| BC 8 | 87078531 | Silke Stielow |
| FL 16 | 18752071 | Thomas Jackson |
| FL 17 | 25078189 | Roland Guenter |
| BC 18 | 96302930 | Paula Vaske |
| BC 21 | 109347930 | Norbert Christ |
| BC 21 | 3001708597 | Jutta Topfmeier |
| BC 23 | 1104934 | Marina Gross |
| FL 25 | 3001273659 | Dr. Isolde Bräckle |
| BC 26 | 3002033516 | Katharina Graf |
| BC 28 | 3001990674 | Mona Bahmanpour |
| FL 34 | 34351148 | Anneliese Endres |
| FL 82 | 3002723603 | Lothar Münch |
| BC 98 | 2973071 | Benjamin Hahn |
| BC 98 | 13098561 | Robert Blattl |
| FB 111 | 26313742 | Fehmi Pacoli |
| MF | 14031009 | Annemarie Brix |
| MF | 14064158 | Annemarie Brix |
| MF | 19038256 | Stefan Schindler |
| MF | 3002641961 | Rudolf Bogenstätter |

München, 08. Juni 2021 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 10.06.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 21. Juni 2021.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G);

Ergänzende Anordnung im Falle der Live-Übertragung von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2021 in Gastronomiebetrieben

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Gastronomiebetriebe, die ihren Gästen eine Verfolgung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 durch Live-Übertragung ermöglichen und zu den Zeiten des jeweiligen Spiels zzgl. zwei Stunden vor Spielbeginn und zwei Stunden nach Spielende eine Gastplatzkapazität für mehr als 1.000 Gäste (wobei Plätze für geimpfte und genesene Personen mitzuzählen sind) vorhalten, gilt in Ergänzung zu § 15 der 13. BayIfSMV Folgendes:

Der Betreiber der Gaststätte hat sicherzustellen, dass sich während der Übertragung des jeweiligen Fußballspiels sowie in einem Zeitraum von zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach dessen Ende lediglich solche Gäste in der Gaststätte und in den konzessionierten Außenbereich der Gaststätte befinden, die über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.06.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.06.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstraße 11, Raum 229, 81371 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die für Gastronomiebetriebe geltenden Vorschriften im Übrigen, insbesondere § 15 der 13. BayIfSMV, bleiben unberührt.
4. Vorliegende Allgemeinverfügung bezieht sich auf Live-Übertragungen von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 im Rahmen des üblichen Gastronomiebetriebs.

5. Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind gemäß § 4 Ziffer 3 der 13. BayIfSMV von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
6. Hinsichtlich der zulässigen Gästezahl sind u.a. die Vorgaben der 13. BayIfSMV einzuhalten.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV genannten Zeiten, in denen gastronomische Angebote zur Verfügung gestellt werden dürfen, ausnahmslos einzuhalten sind; diese Allgemeinverfügung entbindet hiervon nicht.
8. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung Gästen ohne Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV Zutritt gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Vom 11.06.2021 bis 11.07.2021 findet die UEFA Fußball-Europameisterschaft 2021 mit vier Spielbegegnungen auch in München statt. Die EURO 2020 stellt in der Corona-Krise die erste internationale Sportgroßveranstaltung in München dar, auf die sich die Münchner*innen, aber auch alle Fans in Europa, freuen. In den letzten Jahren hat sich bei Fußballgroßeignissen gezeigt, dass die Spielbegegnungen oftmals in größeren Personengruppen zusammen bei Live-Übertragung verfolgt werden. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich hierbei die gastronomischen Betriebe in den zahlreichen Biergärten der Landeshauptstadt München. Insbesondere in diesem Jahr ist wegen der derzeit sommerlichen Temperaturen, der kürzlichen Wiederöffnung der Innen- und Außengastronomie sowie wegen der Zuschauerbegrenzung in den Stadien mit zahlreichen Live-Übertragungen innerhalb der Münchner Gastronomiebetriebe und einem erhöhten Gästeaufkommen zu rechnen. Fußballübertragungen sind insbesondere während Europameisterschaften sehr beliebt, so dass regelmäßig auch ein hohes Angebot an Übertragungen besteht.

Fußballspiele leben von Emotionen. Bei Siegen der Deutschen Nationalmannschaft ist regelmäßig eine ausgelassene Stimmung festzustellen, welche in Gastronomiebetrieben regelmäßig auch mit Alkoholkonsum begleitet wird. Alkohol hat mit zunehmender Genussmenge eine immer stärkere enthemmende Wirkung. Insofern entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass mit der Menge des genossenen Alkohols teils die Fähigkeit, teils die Bereitschaft sinkt, sich regelkonform zu verhalten. Zudem kommt es zu einem vermehrten kommunikativen Austausch im Rahmen eines geselligen Zusammenseins, wodurch sich verschiedene, oft untereinander unbekannte Personengruppen vermischen können, was die Kontaktnachverfolgbarkeit erschwert oder unmöglich macht. Im Rahmen der Fußballübertragung ist insbesondere mit der Nichteinhaltung der gebotenen Mindestabstände sowie der Einhaltung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Platzes zu rechnen.

Trotz der insgesamt rückläufigen Fallzahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 schätzt das Robert Koch-Institut (RKI) die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI insgesamt als „hoch“ eingestuft. Die Fallzahlen befinden sich trotz der derzeitigen Rückläufigkeit weiterhin auf einem noch hohen Niveau. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung

erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Die Dynamik der Verbreitung der SARS-CoV-2-Varianten der Linien Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351) und Gamma (P.1) und Delta (B.1.617.2) ist besorgniserregend. Insgesamt ist die SARS-CoV-2-Variante Alpha seit März 2021 in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Diese ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

2.2 Rechtmäßigkeit

Gastronomische Angebote dürfen derzeit nur nach Maßgabe von § 15 der 13. BayIfSMV zur Verfügung gestellt werden. Nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu den Bestimmungen der 13. BayIfSMV oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte unberührt.

Die unter Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung stellt eine solche weitergehende bzw. ergänzende Anordnung im Sinne des § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV dar und stützt sich auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere u.a. die Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG).

Bei der aus dem Virus SARS-CoV-2 entstehenden Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Trotz der insgesamt rückläufigen Fallzahlen schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland als ernst zu nehmen ein. Es sind weiterhin Schutzmaßnahmen notwendig, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.

Die unter Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung stellt eine zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar.

Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen weisen in München seit Mitte April eine konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, infolge dessen ist auch die 7-Tage-Inzidenz, die am 17. April 2021 einen Maximalstand von 165,7 erreichte, seither deutlich rückläufig und liegt nun bereits seit mehreren Tagen in Folge deutlich unter 35. Ebenso ist die Reproduktionszahl stabil deutlich unter 1. In Folge dessen ist auch im Klinikbereich eine langsam fortschreitende Entspannung festzustellen. Auch durch die seit dem 10.05.2021 erfolgten Öffnungsschritte im Bereich des öffentlichen Lebens ist bislang keine Destabilisierung der infektiologischen Situation eingetreten.

Um diese Entwicklung nicht zu gefährden und um eine erneute Zunahme der Infektionszahlen zu vermeiden, soll bei einem Zusammenkommen großer Menschenansammlungen mit mehr als 1.000 Personen im Zusammenhang einer Live-Übertragung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 in Gaststätten die Vorlage eines PCR- oder POC-Antigenschnelltests, der nicht älter als 24 Stunden (gerechnet ab vorgesehenem Spielbeginn) sein darf, für die Gäste verpflichtend sein. Es handelt sich hierbei um ein stark emotionalisierendes Ereignis, bei dem außerdem begleitend Alkohol konsumiert wird. Alkohol führt mit steigender Genussmenge zu enthemmenden und unkontrollierten Verhaltensweisen. Letzteres wird verstärkt durch emotional ausgelöste Reaktionen im Spielverlauf, die ebenfalls zu einer Einschränkung der Selbstkontrolle führen können. Hierdurch besteht die zunehmende Gefahr einer Nichteinhaltung der AHA-Regeln, welche wiederum zu einer erhöhten Infektionsgefährdung führt.

Das Erfordernis eines Testnachweises ist auch zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach Ende des Spiels geboten.

Eine Testpflicht erst mit Beginn des jeweiligen Spiels wäre nicht gleichermaßen geeignet. Es steht zu erwarten, dass sich die Gäste, welche die Live-Übertragung während des Gaststättenbesuchs verfolgen möchten, bereits vor Spielbeginn zum Konsum von Essen und Getränken einfinden. Wäre das für Personen möglich, die über keinen Testnachweis verfügen, so müsste der Gastwirt diese Personen andernfalls erst ab Spielbeginn zum Verlassen der Gaststätte auffordern. Dies wäre aber nicht gleichermaßen geeignet, zumal nicht mit einer Bereitschaft der - zudem möglicherweise auch im Vorgriff zur anstehenden Fußballbegegnung bereits alkoholisierten - Gäste, die Gaststätte ausgerechnet zu Spielbeginn zu verlassen, gerechnet werden kann.

Auch nach Ende des jeweiligen Spiels ist die Verpflichtung, ausschließlich Personen einzulassen, die über einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen, unerlässlich. Erfahrungsgemäß besteht gerade nach Spielende eine - je nach Spielbegegnung und je nach Spielergebnis - aufgeheiterte oder auch niedergeschlagene Stimmung, welche die Gäste auch mit anderen Gästen teilen möchten. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass vor und während entsprechender Fußballereignisse von vielen Gästen Alkohol in nicht unerheblichem Umfang konsumiert wird, besteht insbesondere nach Spielende die Befürchtung, dass erforderliche Hygieneregeln - wie etwa die Wahrung von Mindestabständen - nicht zuverlässig eingehalten werden. Daher ist es gerade auch in diesem Zeitraum im Sinne des Infektionsschutzes erforderlich, die Anwesenheit von etwaig an COVID-19 erkrankten Personen zu verhindern. Dem dient der Testnachweis. Eine Beschränkung auf den Zeitraum bis Spielende wäre nicht gleichermaßen geeignet, da sich andernfalls auch ungetestete Personen, die das Spiel zu Hause verfolgt hatten, nach Spielende zu den feiernden oder gemeinsam

das Ergebnis „bedauernden“ Gästen in der Gaststätte gesellen könnten.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah das Infektionsrisiko in Gastronomiebetrieben während der Fußball-Europameisterschaft 2021 zu reduzieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) bekannt gegeben. Eine individuelle Bekanntgabe an die betroffenen Gastronomiebetriebe war unzulässig, da der Landeshauptstadt München nicht bekannt ist, welche Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet unter Einhaltung der Beschränkungen der 13. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung am jeweiligen Spieltag über eine Kapazität für die Bewirtung von mehr als 1.000 Gästen verfügen (zumal die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben lediglich die zu wählenden Mindestanforderungen darstellen) und ihren Gästen eine Verfolgung der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2021 durch Live-Übertragung ermöglichen werden (zumal die Übertragung von Fußballspielen im Rahmen des üblichen Gastronomiebetriebs weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist). Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Würde die Allgemeinverfügung nicht erlassen werden, so könnten die Regelungen nicht rechtzeitig zum Beginn der Fußball-Europameisterschaft 2021 in Kraft treten. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren daher zur Eindämmung der Corona-Pandemie und damit einhergehend zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 10. Juni 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW

Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter/innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Coronabedingt derzeit nur Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr; Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von

muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

